

Allgemeine Geschäftsbedingungen
Visa Business
ausgegeben von
Banque Raiffeisen

Inhalt

Kapitel 1. Anwendungsbedingungen.....	4
1.1. Begriffsbestimmungen	4
1.2. Gegenstand.....	5
1.3 Geografische Definitionen.....	5
1.4. Reisedauer.....	6
1.5. Art der Reisen	7
1.6 Modalitäten für die Inanspruchnahme der Leistungen.....	7
Kapitel 2. Leistungsansprüche	7
2.1 Im Krankheits- oder Verletzungsfall	7
2.2. Rückführung der übrigen Versicherten im Falle der in Artikel 2.1 festgelegten Rückführung oder gesundheitlichen Evakuierung.	7
2.3. Krankenhausaufenthalt von mehr als 10 Tagen	8
2.4. Betreuung von Kindern unter 15 Jahren	8
2.5. Tod eines Versicherten während einer Reise	8
2.6. Dringende vorzeitige Rückkehr eines Versicherten	8
2.7. Such- und Bergungskosten.....	9
2.8. Stellung von Kaution und Anwaltskosten im Ausland	9
2.9. Übermittlung dringender Nachrichten	9
2.10. Informationen bei Problemen während der Reise	9
2.11. Medizinische Notfallinformationen	9
2.12. Versand unentbehrlicher Medikamente ins Ausland	10
2.13. Schwere Schäden an der Wohnung	10
2.14. Reiseaufschub um mehr als 4 Stunden	10
2.15. Unvorhersehbare Verzögerung.....	10
2.16. Gepäckunterstützung im Ausland	10
2.17. Gepäcksuche im Ausland	11
2.18. Vorschussleistung.....	11
2.19. Übermittlung von Dokumenten	11
2.20. Rückkehr an den Arbeitsplatz	11
2.21. Medizinische Kosten infolge von Krankheit oder Unfall im Ausland.....	11
Kapitel 3. Allgemeine Ausschlüsse und Beschränkungen	11
3.1 Ausschlüsse	11
3.2. Außergewöhnliche Umstände	13

Kapitel 4. Rechtsrahmen	13
4.1. Abtretung der Rechte	13
4.2. Schuldanerkenntnis	13
4.3. Verjährung	13
4.4. Gerichtsstand	13
4.5. Geltendes Recht	13
4.6. Beschwerden	13
4.7. Datenschutz	14
4.8. Betrug	14

Präambel

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen definieren und erläutern die gesamten von EUROP ASSISTANCE im Rahmen des BANQUE RAIFFEISEN VISA BUSINESS-Vertrags angebotenen Assistance-Leistungen.

Vorliegende allgemeine Geschäftsbedingungen sind eine Übersetzung der französischen Fassung der „Conditions générales Visa Business émises par BANQUE RAIFFEISEN“. Im Falle von Auslegungsdivergenzen ist die französische Fassung maßgeblich.

Es kann nur der Versicherungsschutz geltend gemacht werden, der den besonderen Bedingungen zu entnehmen ist, die vom Versicherten unterzeichnet wurden.

Vorbemerkung: Europ Assistance bietet keinen Versicherungsschutz, keine Leistungen, keine Entschädigungen und keine Vorteile oder Dienstleistungen an, die in diesem Dokument beschrieben sind, wenn sie dadurch internationalen Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika ausgesetzt sein kann.

Nähere Einzelheiten unter <https://www.europ-assistance.be/fr/limitations-territoriales-business>

Kapitel 1. Anwendungsbedingungen

1.1. Begriffsbestimmungen

Versicherer: Europ Assistance AG, Aktiengesellschaft laut französischem Versicherungsgesetz, mit Sitz in 1, Promenade de la Bonnette, 92230 Gennevilliers, Frankreich, eingetragen im Handelsregister Nanterre unter der Nummer 451 366 405, handelnd über ihre irische Niederlassung EUROP ASSISTANCE SA IRISH BRANCH mit Hauptsitz im 4. Stock 4-8, Eden Quay, Dublin 1, Irland, D01 N5W8, eingetragen beim Irish Companies Registration Office unter der Nummer 907089. Europ Assistance S.A. untersteht der französischen Aufsichtsbehörde Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) mit Sitz in 61, rue Taitbout, 754364, Place de Budapest CS 92459, 75436 Paris Cedex 09, Paris Frankreich. Die irische Zweigstelle untersteht dem von der irischen Zentralbank veröffentlichten Verhaltenskodex für Versicherungsunternehmen (Verhaltenskodex für Versicherungsunternehmen) und ist in der Republik Irland unter der Nummer 907089 registriert. Europ Assistance SA organisiert die Assistance-Leistungen und bearbeitet die Schadenfälle über ihre Zweigstelle Europ Assistance Belgium, EU-Umsatzsteuer-ID BE 0738.431.009 RPM Brüssel, Boulevard du Triomphe 172, 1160 Brüssel.

Versicherungsnehmer: Banque Raiffeisen Société coopérative, 4 Rue Léon Laval, L-3372 Leudelange, zugunsten des Inhabers der Visa Business-Karte

Versicherte Person: Die versicherte Person (im Folgenden „der Versicherte“) ist, sofern sie in einem der in Artikel 1.3.1 aufgeführten Länder ihren Wohnsitz hat und normalerweise dort wohnt - der Inhaber der gültigen Visa Business-Karte

Wohnsitz: Ort der Eintragung des Versicherten beim Einwohnermeldeamt oder in jedem anderen amtlichen Register.

Wohnsitzland: Land, in dem sich der Wohnsitz des Versicherten befindet, sofern dieses Land in Artikel 1.3.1 aufgeführt ist.

Krankheit: Eine von einem Arzt festgestellte unvorhersehbare organische oder funktionelle gesundheitliche Veränderung, die objektive Symptome hervorruft und eine medizinische Versorgung erfordert.

Unfall: Ein plötzliches und zufälliges Ereignis ohne Vorsatz seitens des Opfers, das eine objektiv feststellbare Verletzung hervorruft.

Schadenfall: Zufälliges Ereignis, das Anspruch auf den Versicherungsschutz im Rahmen des vorliegenden Vertrags begründet.

Selbstbeteiligung: Teil der Entschädigung zulasten des Versicherten.

Gepäck: Persönliche Gegenstände, die der Versicherte mitgenommen hat, einschließlich Katzen und Hunde und mit Ausnahme aller anderen Tiere. Nicht als Gepäck gelten: Segelflugzeuge, Handelswaren, wissenschaftliche Materialien, Baustoffe, Einrichtungsgegenstände, Pferde, Vieh.

Hotelkosten: Unter „Hotelkosten“ sind die Kosten für Zimmer und Frühstück in Höhe der in der Vereinbarung vorgesehenen Beträge und unter Ausschluss aller anderen Kosten zu verstehen

Versicherungsschutz: Alle Leistungen, zu denen wir uns vertraglich verpflichtet haben. Jeder in der vorliegenden Vereinbarung angegebene Betrag (Rückerstattung, Kostenübernahme usw.) versteht sich einschließlich aller Steuern (inkl. MwSt.).

Terrorismus: Unter Terrorismus versteht man zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken illegal organisierte Aktionen oder Drohungen, die von Einzelpersonen oder Gruppen ausgeführt werden und sich gegen Personen richten oder den wirtschaftlichen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes ganz oder teilweise zerstören, entweder um den Verkehr und das normale Funktionieren eines Dienstes oder eines Unternehmens zu behindern, und die Gegenstand einer Berichterstattung in den Medien sind.

1.2. Gegenstand

Mit dem Vertrag soll der Versicherte gegen Schäden im Rahmen der nachfolgend definierten Garantien und Beträge abgesichert werden.

1.3 Geografische Definitionen

1.3.1 Land, in dem sich der Wohnsitz des Versicherten befinden muss

Länder der Europäischen Union sowie Norwegen, Monaco, Andorra, Liechtenstein, Großbritannien und die Schweiz.

Inseln und Departements außerhalb Europas sind ausgeschlossen.

1.3.2 Geografischer Umfang der Assistance-Leistungen

Personenilfe und Reiseunterstützung gelten weltweit außer in Ländern oder Regionen, in denen Bürgerkrieg oder Krieg herrscht und in denen die Sicherheit durch Aufstände, Unruhen, Volksbewegungen, Terrorakte, Beschränkungen des freien Personen- und Warenverkehrs, Streiks oder andere zufällige Ereignisse, die die Ausführung der Vereinbarung verhindern,

gestört wird. Die Situation in den ausgeschlossenen Ländern kann sich je nach innerer oder internationaler Entwicklung der Länder, in denen wir tätig sind, ändern. Wir folgen diesbezüglich den Stellungnahmen und Empfehlungen des Außenministeriums:

- Nicht versichert sind Länder, Regionen oder Gebiete, für die die Regierungsstellen ein allgemeines Reiseverbot oder ein Verbot für Reisen erlassen haben, die nicht aus triftigen Gründen erfolgen. Nicht versichert sind ferner Zielländer, die ein Einreiseverbot für Staatsangehörige des oder der Länder erlassen haben, dessen Staatsangehörigkeit die Begünstigten des vorliegenden Vertrags besitzen.

- Die versicherten Länder (oder Teile davon) können internationalen Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen unterliegen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder den Vereinigten Staaten erlassen werden und uns daran hindern, alle oder einen Teil unserer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Liste der betroffenen Länder und Regionen kann sich mit der Zeit ändern.

Diese Liste wird aktualisiert und kann jederzeit über den Link <https://www.europassistance.be/Limits-territoriales-business> eingesehen werden.

- Ausgeschlossen sind: Nordkorea, Iran Syrien, Venezuela, Weißrussland, die Krim, die russische Föderation, Myanmar, Afghanistan und die Volksrepubliken von Donezk und Lugansk.

Territoriale Beschränkungen:

- Für Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die nach Kuba reisen, wird die Erbringung von Assistance-Leistungen oder Zahlungen durch die Beibringung von Nachweisen bedingt, dass die Reise nach Kuba nicht gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten verstößt. Der Begriff „US-Staatsangehörige“ umfasst jede Person, egal wo sie sich befindet, die ein US-Bürger ist oder normalerweise in den USA lebt (einschließlich Green-Card-Inhaber).

1.4. Reisedauer

Der Versicherungsschutz der vorliegenden Vereinbarung ist auf Reisen beschränkt, deren Dauer 90 Tage im Ausland nicht überschreiten darf, sofern in den besonderen Bedingungen des Vertrags nichts anderes angegeben ist.

Der Versicherungsschutz besteht unabhängig vom verwendeten Transportmittel. Sollte die Assistance-Leistung aus einem von den Parteien nicht zu verantwortenden Grund nicht vor Ort geleistet werden, werden die vom Versicherten verauslagten Kosten im Rahmen der Vertragsgarantien erstattet.

1.5. Art der Reisen

Die Leistungen werden nach allen privaten oder geschäftlichen Reisen und Aufenthalten erbracht. In letzterem Fall sind ausschließlich administrative, kommerzielle oder kulturelle Tätigkeiten gemeint, unter Ausschluss aller gefährlichen Tätigkeiten wie Akrobat, Dompteur oder Taucher sowie der folgenden beruflichen Tätigkeiten: Tätigkeiten auf Dächern, Leitern oder Gerüsten, Absteigen in Schächte, Bergwerke oder Steinbrüche; Herstellung, Verwendung oder Handhabung von Feuerwerkskörpern oder Sprengstoffen.

1.6 Modalitäten für die Inanspruchnahme der Leistungen

Unsere Assistance-Leistungen stehen dem Versicherten rund um die Uhr und 7 Tage pro Woche wie folgt zur Verfügung:

Telefonisch: +32.2 541 91 50.

Per E-Mail: help@europ-assistance.be

Kapitel 2. Leistungsansprüche

2.1 Im Krankheits- oder Verletzungsfall

Je nach Schwere des Falls und in Absprache mit dem behandelnden Arzt und/oder dem Hausarzt vereinbart der Versicherer das bestmögliche Vorgehen. Wird die Rückführung des Versicherten oder ein Krankentransport empfohlen, wird dieser vom Versicherer übernommen, eventuell unter ärztlicher Aufsicht, durch:

- Sanitätsflugzeug,
- regulärer Linienflug,
- Zug in der ersten Klasse,
- Krankenwagen,

bis zum Krankenhaus, das dem Wohnort am nächsten liegt, oder, je nach Fall, bis nach Hause. In Ländern außerhalb Europas erfolgt der Transport ausschließlich per Linienflugzeug.

Die Festlegung des Transportmittels und des Krankenhauses erfolgt ausschließlich im medizinischen Interesse des Versicherten.

IN JEDEM FALL UNTERLIEGT DIE ENTSCHEIDUNG ÜBER DEN TRANSPORT ODER DIE RÜCKFÜHRUNG DER EINWILLIGUNG DER MEDIZINISCHEN ABTEILUNG DES VERSICHERERS.

2.2. Rückführung der übrigen Versicherten im Falle der in Artikel 2.1 festgelegten Rückführung oder gesundheitlichen Evakuierung.

Falls die Rückführung oder der Krankentransport des erkrankten oder verletzten Versicherten beschlossen wird, organisiert und bezahlt der Versicherer den Transport eines anderen Versicherten (über einen anderen Vertrag oder eine andere Karte) mit der Bahn in der ersten Klasse oder mit einem Linienflugzeug (Economy-Klasse) bis zu seinem Wohnort.

2.3. Krankenhausaufenthalt von mehr als 10 Tagen

Sollte der Zustand des kranken oder verletzten Versicherten eine sofortige Rückführung nicht rechtfertigen oder verhindern und der Krankenhausaufenthalt vor Ort 10 Tage überschreiten, organisiert und bezahlt der Versicherer die Anreise eines Haushaltsmitglieds mit der Bahn in der ersten Klasse oder mit einem Linienflugzeug (Hin- und Rückflug in der Economy-Klasse), damit dieser sich zu dem kranken oder verletzten Versicherten begeben kann. Die Kosten dieses Haushaltsmitglieds für ein Hotel vor Ort werden in Höhe von bis zu EUR 80 pro Tag für maximal 10 Tage übernommen.

2.4. Betreuung von Kindern unter 15 Jahren

Wenn sich weder der kranke oder verletzte Versicherte noch ein anderer Versicherter (über einen anderen Vertrag oder eine andere Karte) um die mitversicherten Kinder unter 15 Jahren kümmern kann, die sie begleiten, übernimmt der Versicherer die Reisekosten, unter Ausschluss der Aufenthaltskosten, einer von der Familie benannten Person, um die Kinder zu betreuen und sie nach Hause zu begleiten.

2.5. Tod eines Versicherten während einer Reise

Beim Tod eines Versicherten infolge einer Krankheit oder eines Unfalls übernimmt der Versicherer Folgendes:

Entweder er: a) organisiert und bezahlt die Kosten für die Rückführung oder den Transport der sterblichen Überreste vom Sterbe- bis zum Bestattungsort.

b) trägt folgende Kosten:

- Totenversorgung;
- Aufbahrung;
- Sarg bis zu einem Höchstbetrag von 750 EUR. Die Kosten für Feier und Bestattung gehen zu Lasten der Familie.

Oder: er übernimmt die Kosten für die Beisetzung vor Ort, begrenzt auf die Kosten für den Versicherer im Falle einer Rückführung

2.6. Dringende vorzeitige Rückkehr eines Versicherten

Wenn sich der Versicherte im Ausland befindet und seinen Aufenthalt wegen Tod oder schwerer Krankheit eines Familienmitglieds (Ehepartner, Kind, Enkel, Bruder, Schwester, Vater, Mutter, Großeltern, Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin) unterbrechen muss, organisiert und bezahlt der Versicherer bis zu seinem Wohnort oder zum Ort der Beisetzung:

- die Hin- und Rückreise eines Versicherten mit dem Zug in der ersten Klasse oder mit dem Linienflugzeug (Economy Class);
- oder nur eine Rückfahrt und die eines anderen Versicherten mit dem Zug in der ersten Klasse oder mit dem Linienflugzeug (Economy Class).

Anspruch auf diese Leistung besteht nur bei Vorlage eines Totenscheins und Beleg des Verwandtschaftsverhältnisses.

2.7. Such- und Bergungskosten

Der Versicherer garantiert bis zu einem Betrag von 2.500 EUR die Erstattung der Such- und Bergungskosten, die entstehen, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit des Versicherten zu schützen.

2.8. Stellung von Kaution und Anwaltskosten im Ausland

Ist der Versicherte infolge eines Unfalls in Haft oder droht ihm eine Inhaftierung, stellt der Versicherer die von den Behörden verlangte Kaution bis zu einem Höchstbetrag von 12.500 EUR und übernimmt die Anwaltskosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 EUR.

Für die Rückzahlung der Kaution gewährt der Versicherer eine Frist von bis zu drei Monaten ab dem Tag des Vorschusses. Bei einer Erstattung durch die Behörden des Landes vor Ablauf dieser Frist ist die Kaution selbstverständlich sofort an den Versicherer zurückzuzahlen. Das gerichtliche Nachspiel im Wohnsitzland wird vom Versicherer nicht übernommen.

2.9. Übermittlung dringender Nachrichten

Die Übermittlung dringender Nachrichten, die unter den in diesem Vertrag vorgesehenen und vom Versicherten abgeschlossenen Versicherungsschutz fallen, erfolgt durch die Assistance-Dienste kostenlos.

Der Inhalt dieser Nachricht kann auf keinen Fall die Haftung des Versicherers begründen und entspricht dem luxemburgischen, belgischen und internationalen Recht.

2.10. Informationen bei Problemen während der Reise

Bei ernsthaften und unvorhergesehenen Problemen während der Reise wie Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten (Personalausweis, Reisepass, Führerschein usw.), Geld oder Tickets übermittelt der Versicherer dem Versicherten alle nützlichen Informationen über die dringend erforderlichen Schritte, die bei den örtlichen Behörden oder Organisationen unternommen werden müssen.

2.11. Medizinische Notfallinformationen

Der Versicherer liefert auf Anfrage die notwendigen Informationen wie: Namen von Ärzten, Fachärzten, Zahnärzten oder Gesundheitsfachkräften, Adressen von Krankenhäusern, Sanitätern usw.

Der Versicherer gibt Ratschläge in Bezug auf das weitere Vorgehen, jedoch unter Ausschluss jeder medizinischen Diagnose.

Auf Wunsch des Versicherten schickt der Versicherer einen Arzt an sein Krankenbett. In diesem Fall werden die Honorare direkt vom Versicherten entrichtet.

2.12. Versand unentbehrlicher Medikamente ins Ausland

Der Versicherer liefert dem im Ausland erkrankten Versicherten alle unentbehrlichen, von einem Arzt verschriebenen Arzneimittel, die vor Ort nicht erhältlich sind und nur im Wohnsitzland beschafft werden können.

Bei Diebstahl, Verlust oder Vergessen notwendiger Arzneimittel setzt der Versicherer alles daran, diese oder vergleichbare Arzneimittel vor Ort zu beschaffen.

Zu diesem Zweck organisiert der Versicherer einen Besuch bei einem Arzt, der die Medikamente verschreibt, und übernimmt die Taxikosten.

Bei Bruch von Prothesen bestellt der Versicherer auf Kosten des Versicherten neue in dessen Wohnsitzland und schickt sie ins Ausland.

Die Kosten für Arzneimittel und Prothesen gehen zu Lasten des Versicherten.

2.13. Schwere Schäden an der Wohnung

Bereitstellung eines Hinfahrtickets für den Zug in der 1. Klasse oder für ein Flugzeug in der Economy Class für die Rückkehr des Versicherten an seinen Wohnort bei Feuer, Einbruch oder höherer Gewalt, die seine sofortige Rückkehr an seinen Wohnort oder seinen Betrieb erfordert.

Das bereitgestellte Ticket kann auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherten, der in ein europäisches Land reist, ein Hin- und Rückfahrtticket sein.

2.14. Reiseaufschub um mehr als 4 Stunden

Erstattung der zusätzlichen Hotelkosten in Höhe von 125 EUR pro Nacht für bis zu 2 Nächte und Erstattung der Verpflegungskosten in Höhe von 50 EUR pro Tag für bis zu 2 Tage, wenn die Reise nach einem plötzlichen Streik, einer Katastrophe oder einem anderen unvorhergesehenen Ereignis im Ausland um 4 Stunden unterbrochen oder verschoben werden muss, sofern die Reise mit der Visa Business Karte bezahlt wurde. Der maximale Aufwand für alle vorstehend genannten Garantien ist auf insgesamt 250 EUR pro Ereignis begrenzt.

2.15. Unvorhersehbare Verzögerung

Unterbricht oder ändert eine unvorhersehbare Verzögerung den ursprünglich vorgesehenen Reiseplan, übermittelt der Versicherer dem Versicherten alle erforderlichen Informationen, die eine Neuorganisation der Fortsetzung der Reise ermöglichen, und kümmert sich auf Wunsch um ein Hotelzimmer.

2.16. Gepäckunterstützung im Ausland

Bei Diebstahl, Verlust oder Zerstörung des Gepäcks des Versicherten erstattet ihm der Versicherer auf Vorlage von Originalbelegen und bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro die Kosten für dringend notwendige Einkäufe.

2.17. Gepäcksuche im Ausland

Bei Diebstahl oder Verlust von Gepäck bei einer Flugreise unterstützt der Versicherer den Versicherten bei der Erfüllung der Formalitäten bei den zuständigen Behörden, übernimmt die Suche nach dem vermissten oder gestohlenen Gepäck und die Weiterleitung des aufgefundenen Gepäcks.

2.18. Vorschussleistung

Um unmittelbare Ausgaben zu decken, gewährt der Versicherer einen Vorschuss auf alle erforderlichen Beträge in Höhe von 1.250 EUR zugunsten des Versicherten:

- bei dringender Krankenhauseinweisung
- in jeder unvorhergesehenen und dringenden Situation, wenn nach einem den Behörden gemeldeten Verlust oder Diebstahl die Visa Business Karte nicht für die Zahlung verwendet werden kann.

In jedem Fall muss der Versicherte oder jede auf seine Rechnung handelnde Person einen Schuldschein unterzeichnen. Die vom Versicherer bereitgestellten Beträge müssen zurückgezahlt werden, sobald der Versicherte in sein Wohnsitzland zurückkehrt, und spätestens 3 Monate nach dem Datum des Vorschusses.

2.19. Übermittlung von Dokumenten

Der Versicherer übermittelt bei Vernichtung der Originale wichtige Dokumente (max. 5 kg).

2.20. Rückkehr an den Arbeitsplatz

Bereitstellung eines Hinfahtickets für die Vertretung des rücktransportierten Versicherten oder für die Rückkehr des Versicherten an seinen Einsatzort, wenn die Rückführung beschlossen und vom Versicherer durchgeführt wurde.

2.21. Medizinische Kosten infolge von Krankheit oder Unfall im Ausland

Erstattung der vom Versicherten aufgewendeten Arzt-, Chirurgie-, Arzneimittel- und Krankenhauskosten, wenn daran ein Krankentransport des Versicherten anschließt, der vom Versicherer beschlossen und organisiert wurde.

Der maximale Aufwand ist pro Versicherungszeitraum von einem Jahr auf 7.500 EUR begrenzt. Die Selbstbeteiligung pro Schadenfall beträgt 50 Euro.

Dieser Versicherungsschutz besteht nicht im in Artikel 1.3.1 genannten Wohnsitzland.

Kapitel 3. Allgemeine Ausschlüsse und Beschränkungen

3.1 Ausschlüsse

In folgenden Fällen besteht kein Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags:

1. Leistungen, die nicht zum Zeitpunkt des Ereignisses angefordert und nicht durch oder in Absprache mit Visa Business durchgeführt werden.

2. weniger als 10 km vom Wohnsitz des Versicherten oder vom Wohnort der Kinder entfernt.
3. bei Selbstmord;
4. bei Ereignissen wie Bürgerkrieg oder Krieg, Streiks, Unruhen oder Volksbewegungen, Terrorismus oder Sabotage; es sei denn, der Versicherte beweist, dass er nicht daran teilgenommen hat;
5. bei Nuklearunfällen gemäß Definition in der Pariser Übereinkunft vom 29. Juli 1960 und in weiteren Protokollen sowie im Gesetz vom 6. Juli 2020 über die Haftpflicht bei Schäden im Zusammenhang mit einem Atomunfall oder durch Strahlung aus Radioisotopen;
6. gutartige Erkrankungen oder Verletzungen, die den Patienten nicht an der Fortsetzung seiner Reise hindern;
7. psychische Erkrankungen, die bereits behandelt wurden;
8. Schwangerschaft ab der 28. Woche bei Flugreisen, außer wenn eine schriftliche Genehmigung vom (behandelnden) Gynäkologen (Behandlung) erteilt und vom Arzt der betroffene Fluggesellschaft bestätigt wurde (zum Wohl der Mutter und des ungeborenen Kindes);
9. chronische Erkrankungen, die Veränderungen an Nerven, Atemwegen, Kreislauf, Blut oder Nieren verursacht haben;
10. Rückfälle und Rekonvaleszenz aller festgestellten, noch nicht geheilten Erkrankungen, die vor dem Abreisedatum noch behandelt werden und die reale Gefahr einer rapiden Verschlechterung bergen;
11. Kosten für Präventivmedizin und Kuren;
12. Diagnose- und Behandlungskosten, die von der Sozialversicherung nicht anerkannt werden;
13. Kauf und Reparatur von Prothesen im Allgemeinen, einschließlich Brillen, Kontaktlinsen usw.;
14. Ausübung von motorisiertem Wettkampfsport und von Profisport;
15. Kosten für medizinische und chirurgische Behandlungen und Medikamente, die im Wohnsitzland verschrieben und/oder verwendet wurden, auch im Anschluss an eine Krankheit oder einen Unfall im Ausland;
16. die Erstattung von Reiserücktrittskosten oder die Folgen von Streiks (ausgenommen diejenigen, die ausdrücklich unter diese Bestimmungen fallen);
17. Der vertragliche Versicherungsschutz kann auch aufgrund von Naturkatastrophen abgelehnt werden, wenn sich ein Eingreifen aus Gründen, die nicht vom Versicherer zu verantworten sind, als unmöglich erweist.

3.2. Außergewöhnliche Umstände

Der Versicherer haftet nicht für Verspätungen, Versäumnisse oder Behinderungen, die bei der Erbringung der Leistungen auftreten können, wenn sie nicht von ihm zu verantworten sind oder die Folge von höherer Gewalt sind.

Kapitel 4. Rechtsrahmen

4.1. Abtretung der Rechte

Der Versicherer tritt bis zur Höhe seiner Auslagen in die Rechte und Handlungen des Versicherten gegenüber einem verantwortlichen Dritten ein. Außer bei Böswilligkeit hat der Versicherer keinerlei Handhabe gegen die Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie, Ehepartner und Verbündete in direkter Linie des Versicherten oder gegen die unter seinem Dach lebenden Personen, seine Gäste und sein privates Personal. Der Versicherer kann jedoch Rechtsmittel gegen diese Personen einlegen, soweit ihre Haftung effektiv durch einen Versicherungsvertrag gewährleistet ist, oder bei Vorsatz ihrerseits.

4.2 Schuldanerkenntnis

Der Versicherte verpflichtet sich, dem Versicherer innerhalb eines (1) Monats die Kosten der Leistungen zu erstatten, die nicht unter die Vereinbarung fallen und die ihm der Versicherer im Voraus gewährt hat. Für die in Artikel 2.8 „Kaution und Anwaltskosten im Ausland“ und in Artikel 2.18 „Vorschussleistung“ vorgesehenen Fälle wird dem Versicherten für die Rückzahlung eine Frist von 3 Monaten gewährt.

4.3 Verjährung

Jede aus diesem Vertrag resultierende Rechtshandlung verjährt nach 3 Jahren ab dem Ereignis, das sie begründet.

4.4 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung sind ausschließlich die luxemburgischen Gerichte zuständig.

4.5 Geltendes Recht

Für den vorliegenden Vertrag gilt das Versicherungsgesetz vom 27. Juli 1997.

4.6 Beschwerden

Beschwerden in Bezug auf den Vertrag können gerichtet werden an:

Europ Assistance Belgium zu Hd. des Complaints Officer, Boulevard du Triomphe 172 in 1160 Brüssel (E-Mail: complaints@europ-assistance.be, Tel.: +32 (0)2.541.90.48).

4.7 Datenschutz

Der Versicherer verarbeitet die Daten des Versicherten im Einklang mit den einzelstaatlichen und europäischen Vorschriften und Richtlinien. Der Versicherte erhält sämtliche Informationen bezüglich der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in der Datenschutzerklärung des Versicherers. Diese findet der Versicherte unter folgender Adresse: www.europ-assistance.lu/privacy. Diese Datenschutzerklärung enthält unter anderem folgende Informationen:

- die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPD);
- die Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Versicherten;
- die berechtigten Interessen an der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Versicherten;
- Dritte, die die personenbezogenen Daten des Versicherten erhalten können;
- die Aufbewahrungsdauer der personenbezogenen Daten des Versicherten;
- die Erläuterung seiner Rechte in Bezug auf die personenbezogenen Daten des Versicherten;
- die Möglichkeit zur Einreichung von Beschwerden bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten des Versicherten.

4.8 Betrug

Jeder Betrug durch den Versicherten bei der Erstellung von Schadenmeldungen oder in den Antworten auf die Fragebögen hat zur Folge, dass ihm seine Ansprüche gegenüber dem Versicherer aberkannt werden. Daher muss jedes Dokument vollständig und sorgfältig ausgefüllt werden. Der Versicherer behält sich das Recht vor, den Versicherten im Betrugsfall vor die zuständigen Gerichte zu bringen.